



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019
– Auszug aus Drucksache 18/2481 –**

Frage Nummer 26

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, bei welchem Bundesland nach ihrer aktuellen Einschätzung aufgrund der Kooperation der Technischen Universität München und der Dieter Schwarz Stiftung die Rechtsaufsicht für die von der Stiftung finanzierten Lehrstühle in Heilbronn liegt, welche hoheitlichen Aufgaben wie Berufungen, die Setzung von Prüfungs- und Studienordnungen und das Verleihen von Abschlüssen übernommen werden (bitte die jeweiligen Stellen mit angeben) und wie die Staatsregierung dazu steht, dass nach zwei Rechtsgutachten der Staatsrechtler Christoph Degenhard und Ulrich Vosgerau staatliche Hochschulen scheinbar nicht ohne Weiteres Außenstellen in anderen Bundesländern eröffnen könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die von der Dieter Schwarz Stiftung (DSS) finanzierten Stiftungsprofessuren sind Professuren der Technischen Universität München (TUM). Ihre Besetzung erfolgt in einem regulären Berufungsverfahren nach Art. 18 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) durch die TUM. Sämtliche hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Lehr- und Forschungscampus Heilbronn – wie etwa die beispielhaft genannte Verleihung akademischer Grade (Art. 66 BayHSchG) oder der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen (Art. 58 BayHSchG) – erfolgen durch die TUM nach den Vorschriften des bayerischen Hochschulrechts und sind der TUM als Universität des Freistaates Bayern zuzurechnen. Baden-württembergisches Landesrecht steht der Anwendbarkeit bayerischen Hochschulrechts ausdrücklich nicht entgegen (vgl. § 72 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – LHG BW). Die Rechtsaufsicht (Art. 74 BayHSchG) übt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) aus.

Von der Existenz der genannten Rechtsgutachten hat das StMWK bislang nur aus der Presse erfahren. Das StMWK geht davon aus, dass der Gründung des TUM Campus Heilbronn weder bayerisches noch baden-württembergisches Hochschulrecht entgegensteht.